Unteroffizier-Kameradschaft
im Bundesministerium der Verteidigung
· eingetragener Verein · gegründet 1956 ·

Beitragsordnung

Stand: 23.10.2025

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Finanzordnung gem. § 11 (6) der Satzung der Unteroffizier-Kameradschaft im Bundesministerium der Verteidigung e.V. (UK-BMVg e.V.).

(2) Beschlüsse über die Änderung zur Höhe der Mitgliedsbeiträge können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(2) Fällt der Beginn der Mitgliedschaft nicht auf den 1. Januar, wird ein anteiliger Jahresbeitrag für die Anzahl der Monate der Mitgliedschaft berechnet. Das Fälligkeitsdatum ist das Datum des Beginns der Mitgliedschaft im Verein.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug zum 1. Januar oder dem darauffolgenden ersten Bankarbeitstag. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Im Ausnahmefall ist die Zahlung des Beitrags per SEPA-Überweisung zulässig.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	**Beitragshöhe**
ordentliches Mitglied	48,00 EUR Jahresbeitrag | 4,00 EUR/Monat
Fördermitglied	frei
Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzender	frei
freiwillig zahlendes Ehrenmitglied	48,00 EUR Jahresbeitrag | 4,00 EUR/Monat
freiwillig zahlendes Fördermitglied	48,00 EUR Jahresbeitrag | 4,00 EUR/Monat

(1) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Die Bankverbindung wird dem Zahlungspflichtigen durch den Verein zur Verfügung gestellt.

(2) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 EUR pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben werden die dem Verein von der Bank in Rechnung gestellten Gebühren erhoben.